

Politikberatung kompakt

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

2021

Erzwungene Modernisierung? Arbeitsverwaltung und Grundsicherung in der Corona-Pandemie

Fabian Beckmann, Rolf G. Heinze, Dominik Schad und Jürgen Schupp

IMPRESSUM

© DIW Berlin, 2021

DIW Berlin
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Mohrenstraße 58
10117 Berlin
Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
www.diw.de

ISBN 978-3-946417-52-1
ISSN 1614-6921

Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.



DIW Berlin: Politikberatung kompakt 161

Fabian Beckmann*

Rolf G. Heinze*

Dominik Schad**

Jürgen Schupp***

Erzwungene Modernisierung?

Arbeitsverwaltung und Grundsicherung in der Corona-Pandemie

Abschlussbericht der Organisationsbefragung

Forschungsprojekt in Kooperation mit dem Jobcenter Kreis Recklinghausen

Berlin/Bochum/Recklinghausen, Januar 2021

* Lehrstuhl für Allgemeine Soziologie, Arbeit und Wirtschaft der Ruhr-Universität Bochum | fabian.beckmann@rub.de | rolf.heinze@rub.de

** Leiter Jobcenter Kreis Recklinghausen | Dominik.Schad@vestische-arbeit.de

*** Senior Research Fellow am DIW Berlin sowie Freie Universität Berlin | jschupp@diw.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die neue „bedingungsarme“ Grundsicherung	2
3	Die Corona-Pandemie als Treiber für eine Reform der Grundsicherung	5
4	Die Rolle der Jobcenter im Transformationsprozess	10
4.1	Digitalisierung von Arbeitsprozessen und veränderter Kundenkontakt	13
4.2	Akzeptanz einer „bedingungsarmen“ Grundsicherung	15
4.3	Ergänzende Erkenntnisse aus der Jobcenter-Praxis	17
5	Zusammenfassung und Ausblick	18
	Literatur	25
	Anhang	27

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Bedeutung des Face-to-Face-Kontakts zu Leistungsbeziehenden (Antwortkategorien „eher“ und „sehr wichtig“, Angaben in Prozent).....	14
Abbildung 1: Einstellungen zur Verstetigung der SGB-II-Sonderregelungen (Angaben in Prozent).....	16

1 Einleitung

Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung haben seit Beginn des ersten Lockdowns im März 2020 die deutsche Wirtschaft und den Arbeitsmarkt vor gewaltige Herausforderungen gestellt. War Arbeitslosigkeit im Angesicht des kontinuierlichen Wirtschaftswachstums und Jobwunders seit den 2010er-Jahren zunehmend zu einem eher randständigen Thema in öffentlichen Debatten avanciert, hat das Herunterfahren des öffentlichen Lebens und ganzer Wirtschaftsbranchen die Beschäftigungsunsicherheit auf die politische Agenda zurückgebracht. Die Arbeitslosigkeit stieg bis August 2020 mit fast 3 Millionen Menschen auf eine Arbeitslosenquote von 6,4 Prozent an und pendelt sich seitdem auf vergleichsweise hohem Niveau ein, ohne jedoch bislang ähnlich dramatische Höhen wie um die Jahrtausendwende zu erreichen. Gemäß der jüngsten aktualisierten Konjunkturprognose nach den Maßnahmen des „harten“ Lockdown infolge der zweiten Corona-Welle erwartet das DIW Berlin einen Rückgang der Wirtschaftsleistung um rund 5,2 Prozent sowie lediglich noch ein Wachstum im Jahr 2021 von etwa 3,5 Prozent, wobei in dem Szenario das den Berechnungen zugrunde liegt von Einschränkungen bis Ende Januar 2021 ausgegangen wird¹.

Die relativ erfolgreiche arbeitsmarktpolitische Abfederung der bisherigen Folgen der Pandemie hängt neben massiver wirtschaftspolitischer Sofortmaßnahmen vor allem mit der intensiven Nutzung des Kurzarbeitergeldes zusammen. So setzte die Bundesregierung ab März 2020 zügig auf dieses krisenerprobte Instrument und knüpfte hiermit an eine korporatistische arbeitsmarktpolitische Interventionsstrategie an, die sich bereits bei der Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2007 als erfolgreich herausgestellt hatte². Waren deutschlandweit im Februar 2020 noch rund 134.000 Beschäftigte von Kurzarbeit betroffen, stieg diese Zahl im März zunächst sprunghaft auf rund 2,5 Millionen an, um im April mit nahezu 6 Millionen Beschäftigten einen bislang historischen Höchststand zu erreichen³.

¹ Michelsen et al. (2020) sowie Clemens et al. (2020)..

² Horn/Herzog-Stein (2013) sowie Schulten/Müller (2020)

³ Bundesagentur für Arbeit (2020).

2 Die neue „bedingungsarme“ Grundsicherung

Neben dem Kurzarbeitergeld bestand die zweite arbeitsmarkt- und sozialpolitische Säule der Krisenpolitik in der Abmilderung der direkten (monetären) Folgen von Arbeitslosigkeit und Einkommensausfällen von abhängig und selbstständig Beschäftigten. Ergänzend zu den milliardenschweren Soforthilfen für Unternehmen und Solo-Selbstständige wurden im Rahmen des bereits Ende März beschlossenen Sozialschutzpakets I auch weitreichende Verfahrensänderungen im Sozialgesetzbuch (SGB) II in die Wege geleitet⁴. Durch §67 SGB II wurde der Weg in eine „bedingungsarme Grundsicherung“⁵ geebnet. Die Änderungen zielen vor allem darauf ab, schnelle und unbürokratische Zugänge zur sozialen Sicherung sowie eine zügige Bereitstellung von Geldzahlungen für den Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Notwendig war dies, da die Pandemie wie unter einem Brennglas die Schwachstellen eines lohn- und normalarbeitszentrierten sowie beitragsfinanzierten Sozialversicherungssystems offengelegt hat. Vor allem für geringfügig Beschäftigte⁶ und (Solo-)Selbstständige⁷ (re-)produziert dessen Architektur systematisch soziale Sicherungslücken, denn während sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Kern des Arbeitsmarktes sowohl auf die Arbeitslosenversicherung als auch das hierüber abgeleitete – und zudem 2020 ab dem vierten Bezugsmonat aufgestockte - Kurzarbeitergeld⁸ zählen können, fallen Minijobbende und Solo-Selbstständige aufgrund der vielfach fehlenden Beiträge in der Sozial-, speziell der Arbeitslosenversicherung durch dieses Sicherungsraster⁹. Für die Gruppe der Solo-Selbstständigen kam erschwerend hinzu, dass die für sie gedachten finanziellen Soforthilfen häufig an den individuellen Bedarfen und Erwerbsrealitäten vorbeigingen. So durften die Mittel lediglich für fixe Betriebskosten, nicht aber zur Deckung des Lebensunterhalts genutzt werden. Diese Konstruktion erwies sich schnell als nur begrenzt sachgerecht, da viele Solo-Selbstständige nicht über nennenswerte fixe Betriebskosten verfügen. Die Soforthilfen waren daher häufig nicht geeignet, die zum Teil

⁴ Vgl. vertiefend <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sozialschutz-paket.html>

⁵ Schupp (2020a).

⁶ Vgl. hierzu Grabka et al. (2020).

⁷ Kritikos et al. (2020).

⁸ <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer#1478799169081>

⁹ Zur Situation der Minijobbenden vertiefend Beckmann (2020).

erheblichen Einkommensausfälle zu kompensieren, weshalb der Grundsicherung für Arbeitssuchende diese Funktion auch für diese Erwerbstätigengruppe zuteilwurde.

Neben den genannten Aspekten kam der „bedingungsarmen“ Grundsicherung zudem die Funktion zu, die Beschäftigten sowie die Verwaltungsprozesse der Jobcenter vor einer Überforderung zu schützen und die zeitnahe Antragsbearbeitung und eine rasche Bewilligung sicherzustellen. Zu Beginn der Pandemie und der erlassenen Kontakt- und Öffnungsbeschränkungen waren die wirtschaftlichen Folgen sowie der tatsächliche Zugang an SGB II-Hilfesuchenden weitgehend unklar. Die Bundesregierung rechnete Mitte März 2020 mit einem möglichen kurzfristigen bundesweiten Anstieg an Bedarfsgemeinschaften um insgesamt 1,2 Millionen auf ca. vier Millionen¹⁰. Für den im Folgenden genauer untersuchten Kreis Recklinghausen hätte eine solche Größenordnung einen Anstieg von ca. 15.000 auf über 50.000 Bedarfsgemeinschaften bedeutet. Ein solcher Anstieg ist zwar ausgeblieben, die Prognose war jedoch ein wichtiger Treiber der Sonderregelungen nach §67 SGB II, da eine mögliche Überforderung des Systems nicht ausgeschlossen wurde.

Um die gewünschten schnellen und unbürokratischen Hilfen durch die Grundsicherung ermöglichen zu können, wurde die bislang bestehende Praxis einer strikten Konditionalisierung von Leistungen deutlich abgeschwächt. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählten:

- Ersetzung des Verfahrens zur Vermögensprüfung bei Neuantragstellungen durch eine „Selbsterklärung“, in der bestätigt werden muss, dass kein verwertbares Vermögen von über 60.000 Euro vorhanden ist;
- Heraufsetzung der Grenze für die Anrechnung von verwertbarem Vermögen auf pauschale 60.000 Euro;
- Verlängerung von Bewilligungsabschnitten ohne Weiterbewilligungsantrag;
- Erstattung der tatsächlichen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft (KdU) für einen Zeitraum von sechs Monaten;
- Verzicht auf Kostensenkungsverfahren bei unangemessen hohen Kosten der Unterkunft bei Neuanträgen in den ersten sechs Monaten;

¹⁰ Vgl. eine entsprechende Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23. März 2020: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwurfe/ref-sozialschutzpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Aussetzung von laufenden Kostensenkungsverfahren bei unangemessen Kosten der Unterkunft für Personen, die bereits unmittelbar vor der Pandemie (sechs Monate oder kürzer) Leistungsbeziehende waren;
- Gänzlicher Verzicht auf Sanktionen.

Bei der Verwertung des Vermögens ist im Rahmen des erleichterten SGB II-Zugangs zunehmend auch die Frage der besonderen Problemlagen der Solo-Selbstständigen hinsichtlich der Altersvorsorge aufgekommen. Tendenziell kann hier festgestellt werden, dass die Problematik bei dieser Zielgruppe besonders deutlich hervortritt. Gleichwohl trifft die Anrechnung von Vermögen hinsichtlich der Altersvorsorge nicht ausschließlich die Solo-Selbstständigen, sondern auch vormals abhängig beschäftigte Leistungsbeziehende, die entsprechende Vermögensrücklagen für ihre Altersabsicherung aufgrund des in den letzten Jahren gesunkenen Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentensicherung aufgebaut haben.

Jedoch gab es auch vor dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) unterschiedliche zweckgebundene Freibeträge und Grundfreibeträge je nach Lebensjahr. Mit dem Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz (SozVers-StabG) ist der Freibetrag für eine zur Riester-Rente und Rürup-Rente zusätzlichen privaten Altersvorsorge bereits in 2010 erhöht worden. Zusätzlich zu dem Vermögensgrundfreibetrag steht jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Freibetrag in Höhe von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr für die private Altersvorsorge zu. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verwertung der Anlage vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist. Ein Ausschluss der Verwertung vor dem 60. Lebensjahr reicht aus. Des Weiteren genießt das durch das Altersvermögensgesetz geförderte Vermögen einer Riester-Rente einen besonderen Schutz. Geschützt sind neben den geförderten Beiträgen auch die daraus erzielten Erträge. Frei sind auch Betriebsrenten, wenn sie ausschließlich arbeitgeberfinanziert sind und eine Verfügung vor dem Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist.

Die oben dargelegten Regelungen des §67 SGB II gelten derzeit bis zum 31. März 2021. Über eine weitere Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021 wird derzeit politisch diskutiert¹¹. Ausgenommen von den Verlängerungen waren und sind der gänzliche Verzicht auf Sanktionen sowie der Verzicht auf Weiterbewilligungsanträge. Die Umsetzung von Rechtsfolgenbelehrungen und ggf. Minderungen der Leistungen (Sanktionen) unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Leistungsbeziehenden war den Jobcentern ab dem 1. Juli 2020 wieder grundsätzlich möglich. Die formelle Stellung von Weiterbewilligungsanträgen ist seit dem 1. September 2020 wieder notwendig.

Eine Sonder- bzw. Übergangsregelung wurde für Soloselbstständige und Empfänger von Kurzarbeitergeld hinsichtlich ihrer weiteren Beratung empfohlen. Bei (Solo-)Selbstständigen, die ihre selbstständige Erwerbstätigkeit pandemiebedingt reduzieren mussten, jedoch voraussichtlich fortführen können, ist eine vermittelnde Begleitung im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme ihrer selbstständigen Beschäftigung vor allem dann nicht erforderlich, sofern eine solche Begleitung nicht von diesen selbst nachgefragt wird. Dasselbe gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn diese ergänzend zum Kurzarbeitergeld ausschließlich aufgrund der Corona-Pandemie zur vorübergehenden Deckung ihres Bedarfs auf den Bezug von ergänzendem Arbeitslosengeld II angewiesen sind

3 Die Corona-Pandemie als Treiber für eine Reform der Grundsicherung

In arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Hinsicht ist die „neue“ – obgleich, nach derzeitigem Stand, vorerst befristete – Grundsicherung bemerkenswert: Weitgehend unter dem Radar der öffentlichen Aufmerksamkeit¹² sowie kontroverser parlamentarischer Debatten wurde eine befristete sozialpolitische Neujustierung vorgenommen, die zahlreiche Kritikpunkte am alten „Hartz IV-System“ aufgreift und (zumindest temporär) außer Kraft setzt. Die Corona-Pandemie evoziert somit ein „natürliches Experiment“, in dessen Zuge neue Akzentuierungen in der Grundsicherung einem Praxistest unterzogen werden und prägende Leitlinien der jüngeren

¹¹ Vgl. hierzu einen entsprechenden Entschließungsantrag des Bundesrates (Nr. 592/20) zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung vom 6.11.2020.

¹² Vgl. etwa den Beitrag von Hannes Koch am 3. Juli 2020 in der TAZ zu ersten Praxiserfahrungen, online unter <https://taz.de/Solo-Selbststaendige-in-Coronakrise/!5693635/>

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik – allen voran Aktivierung und Bedürftigkeitsprüfung – abgeschwächt werden.

Diese krisenbedingte Neujustierung setzt einen seit längerem anhaltenden Reformdiskurs des SGB II fort, der bereits relativ rasch nach dem arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Paradigmenwechsel im Zuge der Hartz-Reformen¹³ einsetzte. Schon früh folgten administrative und rechtliche Anpassungen im SGB II, die zudem klarstellten, dass weiterhin an der grundsätzlichen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Leitlinie der Aktivierung durch ein „Fordern und Fördern“ festgehalten werde. Kontrovers diskutiert wird hierbei seit geraumer Zeit vor allem, in welcher Relation das Fordern zum Fördern stehen soll. In diesem Zusammenhang befinden sich insbesondere die nun temporär existierende Erhöhung des „Schonvermögens“ sowie die erst verspätete Einsetzung der Kostensenkungsverfahren seit Jahren im Fokus dieser Debatten.

Diese Erhöhung gilt auch für viele Befürworter des bestehenden Systems als mögliche Reformoption, die insbesondere für langjährige Berufstätige die Lebensleistung sowie langjährige Beitragszahlung höher als bisher anerkennt und das Niveau der sozialen Sicherung verbunden mit dem Gefühl der sozialen Sicherheit erhöht, ohne hierbei voraussichtlich negative Arbeitsmarkteffekte nach sich zu ziehen¹⁴. Darüber hinaus stellt sich die aktuelle Bewertung sowie detaillierte und nachvollziehbare Ermittlung der Höhe des vorhandenen verwertbaren Vermögens in der Praxis als hoch komplex und in der Prüfung aufwendig dar. Nicht selten, so die Schilderung des Jobcenters, ist eben dieser Tatbestand besonders konfliktbehaftet.

Hinsichtlich der Kostensenkungsverfahren wurde bereits im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode der bessere Schutz von selbstgenutztem Wohneigentum hinsichtlich des Sozialgesetzbuches vereinbart, bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie aber nicht umgesetzt. Im Abschlussbericht des Dialogprozesses „Neue Arbeit – neue Sicherheit“, der in den Jahren 2018/19 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführt wurde, wird diesbezüglich vorgeschlagen, zumindest in den ersten beiden Jahren eines Bezugs von Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II und SGB XII keine Prüfung zur Angemessenheit der Wohnung mehr durchzuführen. Die vorübergehenden Regelungen des

¹³ Spohr (2015).

¹⁴ Walwei (2019).

§67 SGB II nehmen daher nunmehr entsprechende Reformvorhaben, die in der Regierungskoalition vor der Pandemie als strittig galten, experimentell vorweg¹⁵.

Seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 hat das Gesetzbuch bislang zehn, und somit durchschnittlich alle 18 Monate, teils weitreichende und umfassende Änderungsgesetze bzw. Gesetzesnovellen erfahren. Ein elftes Änderungsgesetz war für das Jahr 2020 bereits angekündigt und ist nun zunächst auf das Jahr 2021 verschoben worden. Ob dies jedoch angesichts der anstehenden Bundestagswahl noch umgesetzt wird, ist fraglich, gleichwohl durchaus geboten, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 5. November 2019 die bis dahin geltende Sanktionspraxis des SGB II als nicht verfassungskonform außer Kraft setzte¹⁶. Hinsichtlich des Leistungsrechts werden von den Jobcentern, Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden selbst seit Jahren entscheidende Rechts- und Verfahrensvereinfachungen gefordert. Das 9. Änderungsgesetz mit dem Titel „Rechtsvereinfachung“ im Jahre 2016 reichte, so die weitläufige Meinung, bei weiten nicht aus¹⁷. Fehlende Bagatellgrenzen bei Rückforderungen, Anrechnungsregelungen bei Hinzuverdiensten, komplexe Anspruchsrechnungen sowie Aufhebungs- und Erstattungsverfahren sind nur einige Stichpunkte, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird. Hervorzuheben ist jedoch, dass diese Antrags- und Bearbeitungsverfahren auch unter den temporär befristeten vereinfachten Zugangsvoraussetzungen beibehalten wurden.

Dass die Corona-Pandemie den Diskussionen um eine Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine neue Dynamik verleiht, hängt auch damit zusammen, dass hierin auch die Kontroversen um die normative Ausrichtung dieser Institution neuerlich zum Gegenstand der Debatte werden¹⁸. Kontrovers diskutiert wird seit Langem, inwieweit die gesetzlich festgeschriebene aktivierende Verwaltungspraxis falsche Prioritäten setze, ressourcenschwache und psychisch vielfach nicht resiliente Personen überfordere, durch Sanktionierungen autoritär-dis-

¹⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2019).

¹⁶ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/Is20191105_1bvl000716.html

¹⁷ Vorholz (2019).

¹⁸ Vgl. vertiefend Dingeldey (2011).

ziplinierend wirke und inwieweit gerade bei arbeitsmarktfernen Problemgruppen die erstrebte Aktivierung und Mitwirkung überhaupt funktioniere¹⁹. Die Befürworter des Status Quo favorisieren die aktive Mitwirkung der Hilfebedürftigen und wollen an den gängigen Arbeits- und Sozialnormen festhalten. Sie betonen dabei insbesondere die Notwendigkeit von zusätzlichen Arbeits- und Bildungsanreizen und befürchten bei der Zahlung von bedingungslosen Transferleistungen zwangsläufig negative Begleiterscheinungen, wie beispielsweise vermehrtes Trittbrettfahrerverhalten und eine Überstrapazierung finanzieller Aufwendungen des Sozialstaates. Aus diesem Grund betonen Fürsprecher des bestehenden Systems die Notwendigkeit, am Workfare-Prinzip als zentraler Leitlinie festzuhalten, was auch die Nutzung von Sanktionen beinhaltet. Die Befürworter eines sanktionsfreien Systems sehen darin hingegen insbesondere mehr Chancen durch vermehrte Freiheit und Autonomieräume und weniger Zwang oder „finanzielle Nötigung“. So soll durch ein stärker auf positive Anreize setzendes System mehr individuelle Motivation, Kreativität und Eigeninitiative erzeugen und eine nachhaltigere persönliche Entwicklung angeregt und hierdurch auch die Akzeptanz und das Vertrauen in den Sozialstaat gesteigert werden. Hinzu kommen – neben der grundsätzlichen Höhe der Leistungen sowie des Verbrauchs des persönlichen Vermögens – normative Aspekte, die im Kern auf die durch Sanktionen und Überprüfungspflichten der Jobcenter vermeintliche Dominanz und Überwachung des Systems beruhen²⁰.

In juristischer Hinsicht wurden durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2019 Fakten geschaffen, indem die Hartz-IV-Sanktionen als teilweise verfassungswidrig eingestuft wurden, ohne diese jedoch in Gänze zu untersagen. So dürften nach dem Urteil maximal 30 Prozent der Leistungen gekürzt werden, und zwar a) nur temporär und keinesfalls dauerhaft, b) unter Berücksichtigung einer Einzel- und Härtefallprüfung und c) perspektivisch nur dann, wenn ein (evidenzbasierter) Wirkungsnachweis vorliegt, der beweist, dass Sanktionen die überlegene Alternative gegenüber einer auf freiwilligen Mitarbeit setzenden Praxis

¹⁹ In diese Richtung argumentiert auch der von der Hans-Böckler-Stiftung initiierte Arbeitskreis Arbeitsmarktpolitik: „Das Instrument der Eingliederungsvereinbarung muss befreit werden von schematischer Umsetzung, seiner Verwendung als bloßer Einstieg in die Sanktionierbarkeit und seiner Ersetzbarkeit durch Verwaltungsakt, damit es ein Arbeitsbündnis ‚auf Augenhöhe‘ besiegeln kann, sofern ein solches zustande kommt. Sanktionsregelungen sind so zu überarbeiten, dass sie nicht Klient/-innen, die Betreuung brauchen, aus der Betreuung vertreiben (z. B. Jugendliche im SGB II) oder Menschen, denen berufliche Umbrüche drohen, mit zusätzlichen und nicht zielführenden bürokratischen Anforderungen belasten (z. B. Sperrzeiten wegen Versäumnis frühzeitiger Arbeitslosmeldung im SGB III)“. Vgl. Arbeitskreis Arbeitsmarktpolitik (2018).

²⁰ Ulrich Walwei, a.a.O.

darstellen. Zudem wird legislativ im Rahmen des Teilhabechancengesetzes seit 2019 auf das Problem einer persistierenden Langzeitarbeitslosigkeit mit neuartigen Instrumenten der öffentlich geförderten Beschäftigung reagiert, die gerade mit Blick auf §16i SGB II auch eine tendenzielle Akzentverschiebung bedeuten: An die Stelle einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt „um jeden Preis“ tritt die Herstellung von sozialer Teilhabe auf Seiten der geförderten langezeitarbeitslosen Leistungsbeziehenden als eigenständiges (sozial-)politisches Ziel²¹.

Zuletzt wird das Thema auch politisch und zivilgesellschaftlich aufgegriffen und eine Abkehr vom bestehenden Hartz-IV-System debattiert. Parteipolitisch haben sich inzwischen vor allem die einstigen Regierungsparteien, die die Agenda 2010 auf den Weg brachten, neu positioniert. So einigte sich der SPD-Parteitag im Dezember 2019 auf das übergeordnete, obgleich bislang nicht detailliert präzierte Ziel, Hartz IV und die Agenda-Reformen hinter sich zu lassen²². In jüngerer Vergangenheit folgten Bündnis 90/Die Grünen, die auf ihrem Parteitag im November 2020 ein neues Grundsatzprogramm verabschiedeten, das u.a. eine schrittweise Reform und Zusammenführung der Grundsicherung vorsieht, die sich perspektivisch an der Leitidee eines bedingungslosen Garantieeinkommens orientieren soll. Kurzfristig soll Hartz IV in der Weise überwunden werden, dass eine Garantiesicherung als individuelles Recht, dass sich an den Prinzipien der Teilhabe- und auch weiterhin der Bedarfsgerechtigkeit orientieren soll, eingeführt werden soll.

Demgegenüber haben im November 2020 mehrere CDU-Landesarbeitsminister nochmals festgestellt, die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende habe als wichtiger Baustein der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik zu einer positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt beigetragen²³. Das Prinzip „Fördern und Fordern“ habe sich bewährt, auch wenn bei vielen Leistungsberechtigten und in Teilen der Gesellschaft weiterhin Vorbehalte bestünden. Darauf aufbauend fordern sie jedoch, auch auf Grundlage der derzeitigen Erfahrungen, einen besseren

²¹ Vertiefend Beckmann/Schad (2021) sowie Bartelheimer et al. (2020).

²² So heißt es in dem Beschluss des Bundesparteitages von 2019 unter anderem: „Wir wollen die bestehende Grundsicherung grundlegend hin zu einem Bürgergeld verändern. Das Bürgergeld steht für ein neues Verständnis eines empathischen, unterstützenden und bürgernahen Sozialstaats“. Vgl. online unter https://indieneuezeit.spd.de/fileadmin/pv/Dokumente/BPT2019/Beschluesse/B3__Arbeit_Solidaritaet_Menschlichkeit_Ein_neuer_Sozialstaat_fuer_eine_neue_Zeit.pdf

²³ <https://www.zeit.de/news/2020-11/20/landesarbeitsminister-machen-vorschlaege-zur-hartz-iv-reform>

und höheren Schutz von erworbenen Vermögen, von Eigentum sowie einer gesetzlichen Neu-reglung der Sanktionspraxis.

In diesem Kontext ist zudem auf einen Ende Oktober im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags behandelten Vorschlag hinzuweisen, der für die Einführung eines befristeten Grundeinkommens während der Corona-Pandemie eintrat²⁴. Zwar liegt das abschließende Protokoll sowie mögliche Empfehlungen des Petitionsausschuss noch nicht vor, aber die Debatte machte deutlich, dass derzeit beim Thema „Einführung eines Grundeinkommens“ nicht nur die Frage einer Finanzierung, sondern auch noch zu viele ganz praktische Fragen einer organisatorischen Umsetzung völlig offen und ungeklärt sind und man deshalb in der Debatte auf die oben ausgeführten bedingungsärmeren Zugänge zu bereits bestehenden Grundsicherungsleistungen und deren abgesenkten bürokratischen Hürden verwies.

4 Die Rolle der Jobcenter im Transformationsprozess

Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie standen die Jobcenter als zentrale Arbeitsverwaltung im Bereich der Grundsicherung im Frühjahr des Jahres 2020 vor einer unvorhergesehenen doppelten Belastungsprobe. Zum einen mussten aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen und der kurzfristig verordneten Schließung der Behörden für den Kontakt mit den Leistungsbeziehenden sämtliche administrativen Verfahren und Arbeitsprozesse in kürzester Zeit umgestellt werden. Die persönliche Beratung, der Face-to-Face-Termin mit „KundInnen“ sowie die Antragsstellung und Einreichung von Unterlagen „vor Ort“ waren aufgrund der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht mehr möglich. Die Pandemie hat somit zu einer Irritation der routinierten und eingeübten Verfahrensweisen innerhalb der Jobcenter geführt. Zum anderen wurden diese prozessualen Veränderungen im Verwaltungshandeln von inhaltlichen Anpassungen flankiert. In Kürze mussten nicht nur die Verfahrenswege verändert, sondern auch die oben angesprochenen temporären Sonderregelungen im SGB II umgesetzt sowie die vielen pandemiebedingten Neuzugänge in die Grundsicherung betreut und verwaltet werden.

²⁴ <https://www.bundestag.de/presse/hib/801182-801182>

Für all das lag aufgrund der Singularität der Situation keine Krisenanleitung vor wie etwa in der im Jahr 2013 von der damaligen Bundesregierung vorgelegten Risikoanalyse im Fall einer pandemischen Bedrohung in Deutschland²⁵: Das System der Jobcenter musste im Leistungsbereich, entgegen der Weber'schen idealtypischen Vorstellung bürokratischer Praxis, nicht standardisieren, sondern improvisieren. Rund neun Monate nach der temporären Schließung lässt sich jedoch feststellen, dass sowohl der Verwaltungsbereich des SGB III, der für die Bearbeitung des Kurzarbeitergeldes zuständig ist, als auch die im SGB II zuständigen Jobcenter für den Bereich der Grundsicherung die jeweiligen Umstellungsprozesse bewerkstelligen und die Leistungsgewährung in der Pandemie- und Lockdown-Phase im ersten Halbjahr 2020 flächendeckend sicherstellen konnten²⁶.

Über die Bewertung dieser schlagartigen Veränderungen aus der Perspektive der Jobcenter liegen unseres Wissens bislang jedoch noch keine öffentlich zugänglichen verallgemeinerbaren Informationen vor. Dies ist problematisch, weil die Jobcenter als *street level bureaucracy*²⁷ für die Implementierung der gesetzlichen Regelungen verantwortlich sind. Dies impliziert, dass die Art und Weise der organisationalen Umsetzung über den Erfolg entscheidet. Ohne gesicherte Erkenntnisse ist eine Einschätzung der veränderten Verfahrensweisen sowie der Folgen und Akzeptanz der temporären Reform jedoch kaum möglich. Dies gilt auch für eine fundierte sozialpolitische Diskussion der Frage, ob die Sonderregelungen nach §67 SGB II verstetigt werden sollten.

Im Folgenden werden erste explorative Befunde einer quantitativen Online-Erhebung in den Bezirksstellen des Jobcenters Kreis Recklinghausen präsentiert. Der Kreis Recklinghausen liegt im nördlichen Ruhrgebiet und ist mit rund 614.000 Einwohnern der bevölkerungsreichste Landkreis in Deutschland.

²⁵ Vgl. hierzu „Unterrichtung durch die Bundesregierung“. Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012. Bundestagsdrucksache 17/12051 vom 3. März 2013.

²⁶ Vgl. hierzu den Überblick des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 26. August 2020.

²⁷ Lipsky (2010 [1980]).

SGB –II Vergleichstypisierung des Jobcenters Recklinghausen

Gemäß der Typisierung aller Jobcenter Deutschlands unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Besonderheiten hat die Bundesagentur für Arbeit Vergleichstypen erstellt, um einen Vergleich und eine Einordnung der Leistungsfähigkeit der 408 Jobcenter Deutschlands vornehmen zu können. Gemäß dieser Typologie²⁸ wird das Jobcenter Recklinghausen dem Typ IIIC folgendermaßen hinsichtlich

- Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für Arbeitssuchende im SGB II,
- Struktur der erwerbfähigen Leistungsberechtigten,
- Struktur der Bedarfsgemeinschaften,
- Bevölkerung und Sozialstruktur,
- Geographie des Jobcenters,

typisiert „Städte bzw. (hoch-)verdichtete Landkreise überwiegend im Agglomerationsraum Rhein-Ruhr mit sehr geringer Arbeitsplatzdichte, geringer saisonaler Dynamik bei gleichzeitig hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeit und hohem Migrantenanteil“.

Die standardisierte Befragung, deren Zweck wie Inhalte zuvor auch vom Personalrat des Jobcenters gebilligt wurde, richtete sich an 1.055 Mitarbeitende des Jobcenters Kreis Recklinghausen in insgesamt 15 Dienststellen und wurde vom 24. Juni bis zum 24. Juli 2020 durchgeführt. Die Programmierung des Fragebogens erfolgte mit Globalpark/Unipark. Der Link wurde an die dienstlichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten versendet. Von insgesamt 1.055 Beschäftigten nahmen 602 an der Befragung teil, was einer Rücklaufquote von 57,1 Prozent entspricht. Die inhaltlichen Kernthemen der Befragung²⁹ umfassten 1.) die Arbeitssituation während der Pandemie, 2.) fachliche Erkenntnisse und eine Beurteilung der veränderten Verfahrensweisen sowie 3.) die Bewertung der pandemiebedingten Sonderregelungen nach §67 SGB II.

²⁸ Detaillierte Infos werden von der Servicestelle SGB II, einer Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, bereitgestellt. Online unter: <https://www.sgb2.info/DE/Kennzahlen/Hilfe-Erlaeuterungen/SGBII-Vergleichstypen/vergleichstypen.html>

²⁹Für eine detaillierte Übersicht der einzelnen Fragen vgl. den Fragebogen im Anhang.

4.1 Digitalisierung von Arbeitsprozessen und veränderter Kundenkontakt

Durch die Maßnahmen zum Infektionsschutz mussten die Arbeits- und Verwaltungsprozesse in den Dienststellen des Jobcenters zu einem frühen Zeitpunkt der Corona-Pandemie grundlegend angepasst und umgestellt werden. Wie in derartigen Fällen üblich, wurden alle Rechtsänderungen und Anpassungen durch Richtlinien und Weisungen den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. In den Gemeinsamen Einrichtungen geschieht dies zentral seitens der Bundesagentur für Arbeit, bei den Optionskommunen durch die jeweilige Geschäftsführung. Das Handeln der Mitarbeitenden ist an diese Richtlinien und Weisungen rechtlich gebunden. Die pandemiebedingten Veränderungen umfassten sowohl interne Arbeitsprozesse in der Verwaltung aufgrund einer weitreichenden Umstellung auf die Arbeit aus dem Home-Office sowie eine veränderte Interaktion mit den Leistungsbeziehenden. So konnten sämtliche Dokumente und Unterlagen fortan nicht mehr persönlich vor Ort, sondern nur noch über Hausbriefkästen, postalisch und digital eingereicht werden. Ganz entscheidend war zudem, dass der Kontakt zu den Leistungsbeziehenden sowohl mit Blick auf das Antragsprüfungsverfahren im Bereich der Leistungsgewährung als auch der Vermittlungstätigkeiten (etwa Beratung, Qualifizierung etc.) des Bereiches „Markt und Integration“ nicht mehr persönlich, sondern nur noch digital per Mail oder telefonisch stattfinden konnte. Ungeklärt ist bislang, welche Auswirkungen diese Umstellung gerade für den Kontakt zu Leistungsbeziehenden hat, denn empirische Untersuchungen zeigen die hohe Bedeutung der Handlungskontexte und Interaktionsformen zwischen Behörde und Leistungsbeziehenden³⁰.

Wie Tabelle 1 zeigt, variiert die Bedeutung des persönlichen Face-to-Face-Kontakts zu den Leistungsbeziehenden aus Sicht der Jobcenter-Beschäftigten stark nach dem Regelungsgegenstand. Vor allem die Einreichung von Unterlagen und Anträgen kann aus Sicht der Beschäftigten problemlos digital erledigt werden. Wenig überraschend gestaltet sich dies vor allem mit Blick auf solche Austauschformen anders, die ein höheres Maß an Interaktion mit den KundInnen verlangen. So wird die Bedeutung des persönlichen Face-to-Face-Austausches für den Instrumenteneinsatz, die allgemeine Konfliktklärung, den Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen sowie das Profiling mehrheitlich als wichtig erachtet. Ganz besonders gilt dies für

³⁰ Ludwig-Mayerhofer et al. (2009).

Erstanträge, bei denen vor allem das persönliche gegenseitige Kennenlernen sowie das Abstecken gegenseitiger Erwartungen von zentraler Bedeutung sein dürfte.

Tabelle 1: Bedeutung des Face-to-Face-Kontakts zu Leistungsbeziehenden (Antwortkategorien „eher“ und „sehr wichtig“, Angaben in Prozent)

	Gesamt	Leistungs- gewährung	Markt und In- tegration
Einreichung von Einkommensunterlagen	5,9	2,5	12
Weiterbewilligungsanträge	10,8	3,5	25,3
Anträge auf einmalige Beihilfen	14,4	9,3	23,7
Anhörungen	19,1	3,5	33
Arbeitsaufnahmen	20,6	10,6	24,4
Bearbeitung von Darlehen	21,6	13	37,2
Aufnahme von Personen im Haushalt	29,6	22,8	40,7
Ortsabwesenheit	46,6	42,5	49,6
Instrumenteneinsatz	53,2	17	62,2
Der allgemeinen Konfliktklärung	54,2	29,6	71,1
Eingliederungsvereinbarung (EGV)	54,8	50	52,8
Profiling	63	66,6	60,3
Erstanträge	75,9	65,5	88,5

Eigene Berechnung und Darstellung; n=316-498; „Weiß nicht/kann ich nicht beurteilen“ als missing kodiert

Auffällig ist, dass über nahezu alle untersuchten Aspekte hinweg Beschäftigte der Leistungsgewährung dem Face-to-Face-Kontakt eine spürbar geringere Bedeutung beimessen als Beschäftigte in der Arbeitsvermittlung. Dies dürfte darin begründet liegen, dass die Arbeit der ArbeitsvermittlerInnen in deutlich stärkerem Maße persönliche Interaktion, Beratung und Dialogorientierung verlangt, wohingegen die eher juristisch geprägte Leistungsgewährung auf Basis eingereichter Unterlagen vor allem über Art und Höhe von Leistungsansprüchen entscheidet.

Die empirischen Befunde legen den Rückschluss nahe, dass eine Digitalisierungsoffensive der Jobcenter funktional ausdifferenziert erfolgen muss. So ist eine intensivierte Digitalisierung der Verwaltung mit Blick auf eine für beide Seiten verlässliche Einreichung von Unterlagen überfällig, da solche Teilbereiche unabhängig vom Gesundheitsschutz problemlos und ohne Qualitätsverlust digital organisiert werden können. Dies dürfte in den meisten Fällen auch Effizienzsteigerungen und Entbürokratisierung nach sich ziehen. Auf der anderen Seite dürfte für die Beratung und Vermittlung der analoge, physische Austausch „vor Ort“ wichtig bleiben. Eine menschenleere Behörde kann daher nicht das Ziel sein, gerade wenn der Beratungs- und Vermittlungsprozess als qualitativ hochwertige Dienstleistung erbracht werden soll³¹.

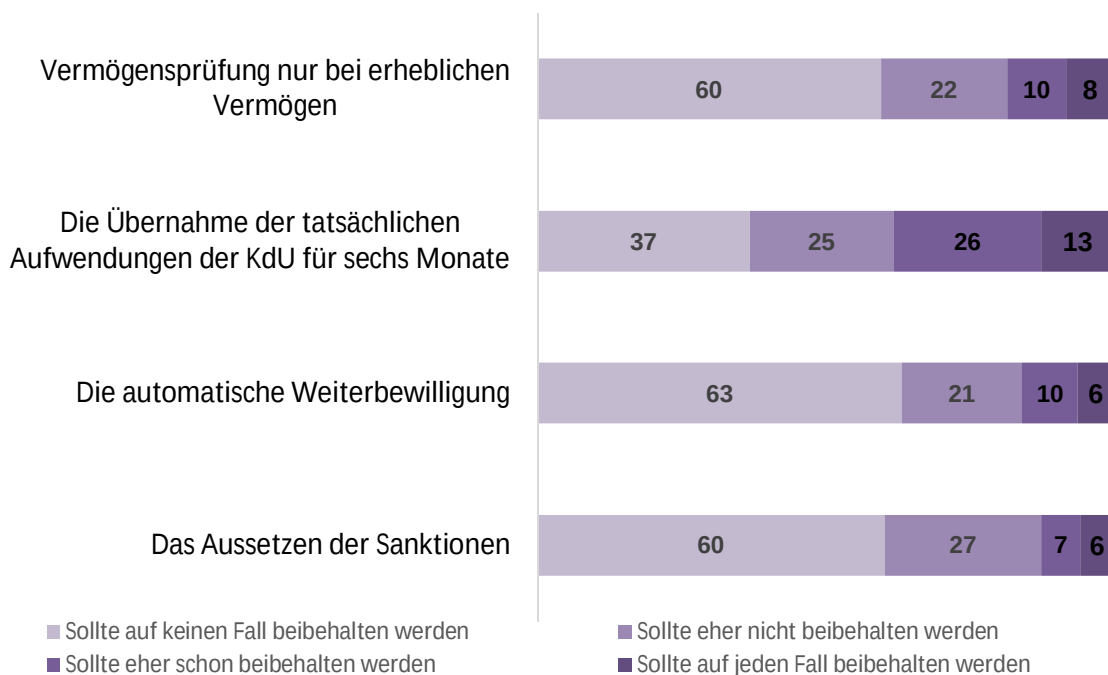
4.2 Akzeptanz einer „bedingungsarmen“ Grundsicherung

Die Sonderregelungen nach §67 SGB II wurden vom Gesetzgeber bereits mehrere Male verlängert, da die Bedarfe aufgrund der anhaltenden Pandemie weiterhin vorhanden sind. Doch auch mit Blick auf die Post-Corona-Zeit stellt sich die Frage, ob eine Rückkehr zur „alten“ Normalität der Grundsicherung zweckmäßig und sinnvoll ist. Die Vorteile einer Verstetigung könnten darin bestehen, dass in prozessualer Hinsicht vereinfachte Antrags- und Bearbeitungsverfahren zu weniger bürokratischem Aufwand führen, was bislang gebundene Ressourcen für die Beschleunigung und qualitative Verbesserung der Vermittlungspraxis freisetzen könnte. Zudem könnten durch entschlackte oder abgeschaffte Sanktionierungen sowohl die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen als auch der finanzielle wie auch normative Druck auf die Leistungsbeziehenden reduziert werden. Hier könnten auch die aktuellen großzügigeren Regelungen zur Anrechnung von Vermögen (insbesondere geplanter privater Rücklagen für die Alterssicherung) sowie der Erstattung der Kosten für die Unterkunft einen Beitrag leisten. Im besten Falle stünde eine effiziente Behörde einer „kundenfreundlicheren“ Kultur der Arbeitsvermittlung gegenüber.

³¹ Schröder (2020) wirft in diesem Kontext die weiterreichende Frage auf, inwieweit die neuen und vielfach positiven Erfahrungen mobilen Arbeitens Gewerkschaften wie auch Unternehmens- bzw. Behördenleitungen in ein Dilemma bringen, welchen Beschäftigtengruppen künftig Ansprüche auf Präsenz- wie auch Mobiltätigkeiten eingeräumt werden soll.

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, trifft eine solche Neuausrichtung möglicherweise jedoch kurzfristig auf organisationale Widerstände in den Jobcentern, denn eine Verstetigung der einzelnen pandemiebedingten Sonderregelungen wird von den Beschäftigten in den Jobcentern im Sommer 2020 mehrheitlich kritisch gesehen. Diese Befunde sind ernst zu nehmen, denn sie zeigen, dass pfadabhängige Organisationskulturen ein Festhalten am Bekannten begünstigen können und eine Verstetigung der Reform nicht zweifelsfrei auf Akzeptanz in der Arbeitsverwaltung hoffen kann.

Abbildung 1: Einstellungen zur Verstetigung der SGB-II-Sonderregelungen (Angaben in Prozent)



Eigene Berechnung und Darstellung; n=348-475; „Weiß nicht/kann ich nicht beurteilen“ als missing kodiert

Die Frage einer Verstetigung wird in nicht allzu ferner Zukunft politisch zu beantworten sein. Ein wesentlicher strategischer Vorteil einer Verdauerung der pandemiebedingten Sonderregelungen könnte darin bestehen, dass eine solche Strategie, in Verbindung mit einigen genannten Rechts- und Verfahrensvereinfachungen, als pragmatischer Kompromiss zwischen einem defensiven „back to normal“ und einem offensiven alternativen Entwicklungspfad in Richtung eines bedingungslosen Grundeinkommens vermitteln könnte. Die aktuellen Sonderregelungen haben somit das Potential, undogmatische inkrementelle Reformen der Grundsicherung, wie sie seit längerem diskutiert werden, voranzutreiben. Hierfür sollten gesicherte Erkenntnisse über die Wirkungen der Sonderregelungen im Vergleich zum „alten System“ gewonnen werden.

4.3 Ergänzende Erkenntnisse aus der Jobcenter-Praxis

Im Jobcenter Kreis Recklinghausen wurde bereits sehr frühzeitig die Auswertbarkeit des Personenkreises „Corona bedingt“ sichergestellt, sodass ein Überblick zu den tatsächlichen Zugängen, aber auch zu den finanziellen Auswirkungen, dieses „natürlichen Experiments“ gegeben werden kann.

Interne Auswertungen des Jobcenters Kreis Recklinghausen zeigen, dass die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft bei dem Personenkreis „Corona bedingt“ bei Anerkennung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Kostensenkungsverfahren (Ø 523€) ca. 19 % höher als die durchschnittlichen Gesamtkosten KdU pro Bedarfsgemeinschaft (Ø 426 €) sind. Dabei machen jedoch die „pandemiebedingten“ Kosten der Unterkunft aktuell lediglich einen Anteil von ca. 2 % der Gesamtkosten der Unterkunft im Kreis Recklinghausen aus. Hervorzuheben ist, dass sich der Anteil auf die Gesamtkosten lediglich für die aktuelle Regelung und daher auf einen befristeten Verzicht von sechs Monaten bezieht.

Ergänzend zu sozial- und fiskalpolitischen Überlegungen könnte ein dauerhafter Verzicht auf Kostensenkungsverfahren in den ersten sechs bis 24 Monaten der Bezugszeit der Grundsicherung insbesondere arbeitsmarktpolitisch interessant sein. Nachweislich nimmt mit der Dauer der Arbeitslosigkeit bzw. des SGB II-Leistungsbezugs die Chance einer beruflichen Eingliederung deutlich ab. Die besten Integrationschancen ergeben sich für die Betroffenen in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs. Der Verzicht auf das Kostensenkungsverfahren, ergänzt um eine intensiven Qualifizierungs-, Orientierungs- und Vermittlungsstrategie, könnte die Fokussierung auf die persönliche Zukunft und erneute Arbeitsaufnahme stärken.

Eine weitere Erkenntnis aus dem derzeit befristet vereinfachten SGB II-Zugang ist eine zwar sinkende Anzahl von Verfahrensklagen bei jedoch gleichzeitiger Erhöhung von Widersprüchen. Die Begründung hierfür wird seitens der Jobcenter darin vermutet, dass insbesondere Personen, die während der Corona-Pandemie erstmalig Leistungen beantragen, verstärkt „präventiv“ einen Widerspruch einlegen. Weitere Gründe werden in der fehlenden Face-to-Face-Beratung sowie der trotz vereinfachten Zugangs unveränderten Leistungsberechnung gesehen. Vielfach würden, entgegen der Vorpandemiezeit, aufgrund des vereinfachten Zu-

gangs nunmehr erstmals Leistungsanträge gestellt, die aber aufgrund der persönlichen Lebenssituation (persönliches Vermögen und Einkommen der Gesamtbedarfsgemeinschaft) und mangelnden Rechtsanspruchs in Gänze abgelehnt werden müssen, da ja die Grundprinzipien der Subsidiarität und des Nachrangprinzips der steuerfinanzierten Grundsicherungsleistungen nach wie vor Geltung haben. Einer entsprechenden Ablehnung werde zwar zunächst widersprochen, dem Bescheid werde nach nochmaliger Bestätigung durch das Jobcenter zumeist jedoch nicht erneut widersprochen und der Klageweg nicht beschritten. Zu guter Letzt liegen dem Jobcenter Kreis Recklinghausen bislang keine Erkenntnisse über gesteigerten Leistungsmissbrauch in Folge des §67 SGB II vor.

Zusammenfassend machen die explorativen Befunde somit auch potentielle Konfliktfelder sichtbar, die eine kluge Kommunikation notwendig machen werden. Sofern der Nutzen einer „bedingungsarmen“ Grundsicherung die Kosten insgesamt übersteigt³², wird eine Herausforderung nicht zuletzt darin bestehen, bei den Beschäftigten in den Jobcentern für eine solche Neuakzentuierung zu werben.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 wurden in der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsverwaltung innerhalb weniger Tage das Verwaltungshandeln und einige der bestehenden und zumeist als unabdingbar geltenden Regelungen neu ausgerichtet. Diese Neuregulierungen können aus wohlfahrtstaatstheoretischer Perspektive als tendenzielle Abkehr von einem Workfare-Regime in Richtung einer „bedingungsarmen“ Absicherung interpretiert werden³³. Die Corona-Pandemie wirkte demgemäß als Beschleuniger für Transformationsprozesse, die auch in anderen sozialpolitischen Feldern zu verzeichnen sind³⁴. Unser Forschungsziel besteht darin, genauer zu erfahren, wie dieser institutionelle Wandel bei den in der Arbeitsverwaltung beschäftigten MitarbeiterInnen gedeutet und umgesetzt wird. Parallel dazu

³² Vgl. auch Schupp (2020b).

³³ In die gleiche Richtung zielt die Förderung eines sozialen Arbeitsmarktes nach §16i SGB II, die eine tendenzielle Abkehr einer Erwerbsintegration langzeitarbeitsloser Leistungsbeziehender „um jeden Preis“ zugunsten der Herstellung sozialer Teilhabe darstellt. Vgl. vertiefend Beckmann/Schad a.a.O.

³⁴ Vgl. Nullmeier (2019).

werden auch die Leistungsbeziehenden befragt, um so ein umfassendes Bild über die Implementationschancen für institutionelle Reformen zu bekommen und die organisationale Perspektive des Jobcenters mit den Wahrnehmungen und Ansichten der Leistungsbeziehenden abzugleichen³⁵.

Ausgangspunkt für dieses ungewollte Großexperiment war die plötzlich hereinbrechende Corona-Pandemie, die alle politischen Akteure zunächst in einen Schockzustand versetzte, der aber rasch durch viele Maßnahmen zur „neuen Normalität“ wurde. Dies gilt beispielsweise für die arbeitsmarktpolitischen Institutionen, die durch den Einbruch auf dem Arbeitsmarkt und den „Lockdown“ quasi über Nacht vor enorme Herausforderungen gestellt wurden. Da die persönliche Beratung (Face-to-Face) sowie die persönliche Antragsstellung und Abgabe als Standardprozess aufgrund der Ausgangsbeschränkungen und Ansteckungsrisiken nicht mehr möglich war, mussten bürokratische Überwachungs- und Kontrollmuster aufgelöst bzw. pauschaliert werden. Hinzu kam, dass der prognostizierte starke Anstieg an Leistungsempfängern bzw. Anträgen selbst bei umgeänderter Anwendung komplexer formalrechtlicher Vorgaben und routinierter Verfahren in der notwendigen Zeit voraussichtlich nicht zu bewerkstelligen gewesen wären. Im Zustand des Krisenmodus wurden dann viele Gewohnheiten und feststehende Verfahren verworfen. Nach einigen Monaten Erfahrungspraxis ist nur schwer vorstellbar, dass zum Ende der Pandemie bzw. der befristeten Gesetzgebung alle arbeitsmarktpolitischen Akteure in allen Einzelfragen wieder zu gewohnten bürokratischen Routinen und Verfahren zurückkehren werden. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass eine mittelfristig schwierige Arbeitsmarktlage in Verbindung mit einem anhaltenden Fachkräftemangel in einigen Sektoren in Folge der Corona-Pandemie dem Aspekt des Forderns wieder mehr Gewicht verleihen könnte. Zur Beantwortung unserer Forschungsfrage konnten wir uns nicht auf gesicherte empirische Erkenntnisse aus früheren Studien beziehen, denn es liegen für Deutschland nur wenige soziologische Studien zur kundenorientierten Dienstleistungsarbeit im Bereich der Arbeitsvermittlung vor, wenngleich einige Forschungsergebnisse zum „New Public Management“ und generell der Modernisierung des öffentlichen Sektors in den letzten Jahren publiziert wurden. Insofern betritt die empirische Untersuchung ein Stück weit Neuland, zu-

³⁵ Die Befragung wurde im November/Dezember 2020 durchgeführt. Erste Ergebnisse werden für Januar 2021 erwartet.

mal die Corona-Pandemie tiefer geht als bisherige Krisen und ein umfassendes staatliches Katastrophenmanagement eingeführt wurde, das in der Geschichte der Bundesrepublik einmalig ist. Wir gehen allerdings aufgrund der Singularität dieses externen Schocks und bislang kaum vorhandener Analysen³⁶ zu den Folgewirkungen nicht von einem Epochenbruch aus, sondern wollen überprüfen, ob die Pandemie als Beschleuniger von Prozessen wirkt, die sich bereits im Wandel befinden und nun schneller gesellschaftliche Realität werden. So gesehen ist die Corona-Pandemie als gesellschaftliches Laboratorium zu interpretieren und der Soziologie kommt hier die Rolle zu, die derzeitige Sondersituation empirisch genau zu beobachten. Hierbei gilt es, positive und negative Entwicklungen und Dynamiken kritisch zu reflektieren sowie auf Anzeichen sich wandelnder institutioneller Arrangements aufmerksam zu machen.

Wie bei vielen Experimenten sind der Zeitraum einer Erprobung von begrenzter Dauer und der Ausgang offen. Wichtig ist jedoch, vor einer Rückkehr zur gewohnten Tagesordnung die Erfahrungen wissenschaftlich zu evaluieren oder zu begleiten und Erkenntnisse ergebnisoffen zu diskutieren. Prämisse sollte sein, dass prinzipiell auch ungewohnte Situationen wider Erwarten positive Effekte haben können.

Vor dem Hintergrund der andauernden politischen Debatte über eine Reform der Hartz-Reformen und auch im Licht der verdeckten Kritik des Bundesverfassungsgerichts am Gesetzgeber können unsere Ergebnisse einige Hinweise zum „Drehbuch“ für eine arbeitsmarkt- und sozialpolitische Umorientierung ebenso liefern wie eine Modernisierung der Verwaltungspraxis. Zu den Kernbefunden zählt zunächst, dass eine Digitalisierungsoffensive in der Arbeitsverwaltung überfällig ist. Unabhängig von einer Pandemie-Lage sollten daher Strategien zu einer organisationalen Modernisierung angestoßen werden. Entgegen vieler Befürchtungen zu Beginn der Corona-Pandemie kann eine Vielzahl von Verfahrensprozessen problemlos digital erledigt werden. Dies trifft vor allem auf die Einreichung von Unterlagen und generell allen stark standardisierten Abläufen zu. Dabei ist die Digitalisierung von Verfahren und Abläufen kein Selbstzweck: Ziel muss es sein, hierdurch unnötige bürokratische Hürden und Stolperfallen abzubauen, um darauf aufbauend freie Ressourcen in die Vermittlungspraxis überführen zu

³⁶ „So viel Wissen über unser Nichtwissen und über den Zwang, unter Unsicherheit handeln und leben zu müssen, gab es noch nie“ (Jürgen Habermas in der Frankfurter Rundschau vom 10. April 2020). Online unter: <https://www.fr.de/kultur/gesellschaft/juergen-habermas-coronavirus-krise-covid19-interview-13642491.html>

können. Die Untersuchung zeigt darüber hinaus, dass eine solche Digitalisierungsinitiative nicht zulasten weiterhin wichtiger Face-to-Face-Interaktionen durchgeführt werden darf und zwar speziell in solchen Tätigkeitsfeldern, die einen engen, dialogorientierten Austausch zwischen Verwaltung und Leistungsbeziehenden erfordern. Notwendig ist somit eine funktionale Ausdifferenzierung der Digitalisierung mit dem übergeordneten Ziel, die Beratungsintensität und -qualität kontinuierlich zu verbessern.

Mit Blick auf die sozialpolitische Reformdiskussion um das SGB II zeigen die Erfahrungen der vergangenen Monate, dass auch hier sehr schnell grundlegende Änderungen vorgenommen und organisational umgesetzt werden konnten. Unsere explorative Untersuchung erlaubt keine finale Aussage über Wirkungen einer „bedingungsarmen“ Grundsicherung. Sehr wohl aber kann sie Anregungen liefern für Aspekte, die in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion der kommenden Monate Beachtung finden sollten. Hierzu zählt erstens die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Perspektive. Diese muss sowohl die fiskalpolitischen Effekte berücksichtigen als auch beleuchten, welche organisationalen Veränderungen in den Jobcentern und welche Wirkungen auf individueller Ebene der Leistungsbeziehenden zu beobachten sind. Dabei wird abzuwägen sein, in welchem Verhältnis Kosten und Nutzen stehen. Exemplarisch haben wir für den Bereich der Kosten der Unterkunft (KdU) im Jobcenter Kreis Recklinghausen gezeigt, dass die „bedingungsarmen“ Regulierungen sehr wohl mit Mehrkosten verbunden sein können. Sofern diese zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte jedoch nur im niedrigen einstelligen Prozentbereich angesiedelt sind, gleichzeitig durch Verfahrenserleichterungen (z.B. weniger Prüfkosten) organisational eine Entbürokratisierung erreicht und auf individueller Ebene der Druck auf die Leistungsbeziehenden reduziert wird und damit Potentiale für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung freigesetzt werden, kann eine gut austarierte „bedingungsarme“ Grundsicherung die überlegene Alternative zum bestehenden System darstellen.

Eine übergeordnete Herausforderung für Reformbemühen im Bereich des SGB II wird der Umgang mit Solo-Selbstständigen sein. Ihre pandemiebedingten Sicherungslücken wurden im Frühjahr 2020 nicht durch die Soforthilfen abgedeckt, weshalb viele Betroffene auf Grundsicherungsleistungen angewiesen waren (Kritikos et al. 2020). Die Grundsicherung für Arbeits-

suchende ist aber bislang nur bedingt als institutionelle Anlaufstelle für diese Erwerbstätigen-Gruppe konzipiert, denn gerade in arbeitsmarktpolitischer Perspektive ging (und geht) es bei diesem Personenkreis nur selten um die Vermittlung in ein neues (abhängiges) Beschäftigungsverhältnis oder einer sinnvollen Qualifizierungsmaßnahme, sondern primär um die materielle Absicherung. Damit erhält im Zuge der Corona-Pandemie ein weitgehend „systemfremdes“ Element Einzug in die Grundsicherung, für das die etablierten Prozesse und Instrumente des Forderns und Förderns nur bedingt anwendbar sind.

Darüber hinaus manifestiert sich am Beispiel der Solo-Selbstständigen ein Dilemma mit Blick auf die soziale Absicherung speziell für das Alter: selbst bei einem vergleichsweise hohem Schonvermögen von 60.000 Euro sind Solo-Selbstständige darauf angewiesen, ihre privaten finanziellen Reserven – sofern vorhanden – zu nutzen. Dies entspricht zwar durchaus dem sozialpolitischen Leitbild der Grundsicherung, ist mit Blick auf die Solo-Selbstständigen jedoch insofern problematisch, als dass diese Gruppe vielfach ausschließlich auf die private Altersvorsorge angewiesen ist – und auch politisch dazu aufgefordert wird. Für den Gesetzgeber folgt aus dieser Gemengelage ein Dilemma: während eine Integration der Solo-Selbstständigen in das bestehende System der Grundsicherung an vielen Stellen nicht auf die Bedarfe dieser Erwerbstätigen-Gruppe ausgerichtet ist, führt eine Absicherung der Solo-Selbstständigen über steuerfinanzierte Soforthilfen, die auch für Lebenshaltungskosten genutzt werden können, zu einem Zwei-Klassen-System in der sozialen Absicherung. Dass Solo-Selbstständige dann temporär finanziell besser abgesichert werden als etwa Minijobbende, dürfte Gerechtigkeitsdiskussionen provozieren. In jedem Fall macht die Corona-Pandemie dringenden Handlungsbedarf im Feld der sozialen Sicherung für unzureichend abgesicherte Erwerbstätige in einer neuen Intensität deutlich. Fest steht, dass eine Lösung dieser strukturellen Problemlagen auch über die Corona-Krise hinaus politisch notwendig sein wird und die arbeits- und sozialpolitischen Debatten nicht nur der im nächsten Jahr auslaufenden Legislaturperiode prägen wird.

Unsere Untersuchung macht in diesem Zusammenhang aber auch deutlich, dass etwaige strukturelle Reformen in der Grundsicherung ebenso wie veränderte Antragsverfahren und Interaktionsformen zum Teil auf Unverständnis oder gar organisationalen Widerstand in den Jobcentern treffen. Die im Rahmen der Untersuchung befragten Beschäftigten in der Arbeits-

verwaltung stimmen nicht automatisch den neuen „bedingungsarmen“ Verfahren und Abläufen zu, selbst wenn diese mit weniger Bürokratie verbunden sind. Die Reaktionen differenzieren sich nach Tätigkeitsbereichen: so sind die Mitarbeiter des Bereichs Markt und Integration von den Vorteilen der neuen digitalen Antragsverfahren und Interaktionsformen deutlich weniger überzeugt, wohingegen die kriseninduzierten sozialpolitischen Neuakzentuierungen über alle Teilbereiche des Jobcenters hinweg nicht begrüßt werden. Diese organisationalen Beharrungskräfte müssen in zukünftigen Reformdiskursen ernst genommen werden, denn solch weitreichende arbeitsmarkt- und sozialpolitische Neujustierungen sind nicht ohne weiteres gegen die Zustimmung und das Commitment der Jobcenter-Beschäftigten zu implementieren.

Zusammenfassend können wir nur für einzelne Gruppen in der Arbeitsverwaltung die These bestätigen, dass der Mut für einen Neustart nach der Corona-Krise in den Feldern größer ist, in denen es bereits zuvor eine Reformdebatte gab. Die arbeitsmarktpolitische Arena, die seit der Jahrtausendwende einen vielfältigen Strategiewandel erfahren hat, ist sicherlich ein gutes Testfeld für inkrementelle Reformen. Wir würden aber auch nicht so weit gehen, keinerlei Chancen für eine „bedingungsarme“ Grundsicherung auch über die Corona-Pandemie hinaus zu konstatieren. Die in der Coronakrisenpolitik abrupt eingeleitete Wende in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik hat in der Arbeitsverwaltung zu einer partiellen Erosion traditioneller Verwaltungsprozeduren und engmaschiger Regulierungen geführt, die langfristige Auswirkungen einerseits auf der Mikro- und andererseits auf der Makroebene des Verwaltungshandelns haben werden. Die schleichende Abkehr vom traditionellen Entwicklungspfad wird noch nicht von allen Akteuren reflektiert und akzeptiert. Überzeugungsstrategien werden notwendig sein, wenn von der Politik diese Neuausrichtung vom Krisenmodus in den Normalzustand übernommen werden sollte. Ohnehin wird ja darüber diskutiert, die Weiterbildung für die in der Arbeitsverwaltung Beschäftigten auszubauen und hier wäre auch ein Ort, solche konzeptionellen Modernisierungen zu diskutieren und die Arbeitsabläufe neu zu organisieren.

Schon jetzt zeigt sich allerdings, dass viele der Argumente gegen einen Abbau bürokratischer Regulierungen im Arbeits- und Sozialrecht durch das unvorhergesehene Großexperiment als hinfällig betrachtet werden sollten. Die Behauptungen, „bedingungsarme“ Grundsicherungen seien realitätsfremd, werden auch von einem großen Teil der MitarbeiterInnen nicht mehr als

absolute Wahrheit angesehen. Die neuen Wege, die jenseits zuvor denkbarer Handlungsmuster in Kraft gesetzt wurden, können deshalb potentiell auch als Katalysator für Entwicklungen hin zu einer „bedingungsarmen“ Grundsicherung aufgefasst werden. Ob diese Momentaufnahme im Krisenmodus am Ende eher als eine beschleunigende Etappe in Erinnerung bleiben wird oder aber aufgrund neuer Erfahrungen von Missbrauch empirische Evidenz für ein Überwiegen von Nachteilen in Erinnerung bleibt, ist derzeit noch offen. Unsere Ergebnisse können als „nudging“ wirken, um die Diskussion für ein 11. Änderungsgesetz SGB II zu befruchten und konzertierte Kurskorrekturen in der SGB II – Hartz IV Praxis einzuleiten. Die Befragungsergebnisse deuten darauf hin, dass kulturelle Veränderungen eben nicht nur auf Seiten der Leistungsbeziehenden notwendig erscheinen, sondern auch in der Vermittlung und Leistungsgewährung der Jobcenter systematisch eingeleitet werden müssen. Zur weiteren Absicherung und Verallgemeinerung dieser Fragestellungen sowie der hier präsentierten ersten explorativen Befunde sollte eine bundesweite empirische Untersuchung und systematische Evaluierung der Wirkungen der „bedingungsarmen“ Grundsicherung sowie veränderter Arbeits- und Verfahrensprozesse durchgeführt werden.

Literatur

- Arbeitskreis Arbeitsmarktpolitik (2018): Solidarische und sozialinvestive Arbeitsmarktpolitik: Vorschläge des Arbeitskreises Arbeitsmarktpolitik, Study der Hans-Böckler-Stiftung, Nr. 374, ISBN 978-3-86593-284-6, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, S. 12.
- Bartelheimer, Peter et al. (2020): Teilhabe – eine Begriffsbestimmung. Wiesbaden: Springer VS.
- Beckmann, Fabian (2020): Die soziale Sicherung geringfügig Beschäftigter: Zur Bedeutung individueller Erwerbspräferenzen in Zeiten flexibilisierter Arbeit. Zeitschrift für Sozialreform 66 (2), S. 99-127.
- Beckmann, Fabian und Dominik Schad (2021): Der soziale Arbeitsmarkt in Zeiten der Corona-Krise: Auslauf- oder Zukunftsmodell? Sozialer Fortschritt 70 (1), S. 3-18 (i. E.).
- Bundesagentur für Arbeit (2020): Realisierte Kurzarbeit (hochgerechnet) (Monatszahlen). Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit und Kreise. November 2020, Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (September 2019): Zukunftsdialog: Neue Arbeit – neue Sicherheit. Berlin, S. 44f.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (23. März 2020): https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-sozialschutzpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Clemens, Marius, Geraldine Dany-Knedlik, Simon Junker, Claus Michelsen (2020): „Harter“ Lockdown infolge der zweiten Corona-Welle: Deutsche Wirtschaft wächst 2021 deutlich weniger stark. DIW aktuell, Nr. 57 vom 15. Dezember 2020.
- Dingeldey, Irene (2011): Der aktivierende Wohlfahrtsstaat. Governance der Arbeitsmarktpolitik in Dänemark, Großbritannien und Deutschland. Frankfurt/New York: Campus.
- Grabka, Markus M., Carsten Braband und Konstantin Goebler (2020): Beschäftigte in Minijobs sind VerliererInnen der coronabedingten Rezession. DIW Wochenbericht 87(45): S. 842-847.
- Horn, Gustav A. und Alexander Herzog-Stein (2013): Erwerbstätigenrekord dank guter Konjunktur und hoher interner Flexibilität. Wirtschaftsdienst 3/2013, 151-155.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) (26. August 2020): „Befunde der IAB-Forschung zur Corona-Krise – Zwischenbilanz und Ausblick“: http://doku.iab.de/grauerpap/2020/IAB_Befunde_COVID-19.pdf
- Kritikos, Alexander S., Daniel Graeber und Johannes Seebacher (2020): Corona Pandemie wir zur Krise für Selbständige. DIW aktuell, Nr. 47 vom 12. Juni 2020.
- Lipsky, Michael (2010 [1980]): Street Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services. 30th Anniversary Expanded Edition. The Russell Sage Foundation: New York, NY.

- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang, Olaf Behrend und Ariadne Sondermann (2009): Auf der Suche nach der verlorenen Arbeit. Arbeitslose und Arbeitsvermittler im neuen Arbeitsmarktregime. Konstanz: UVK.
- Michelsen, Claus, Paul Berenberg-Gossler, Marius Clemens, Geraldine Dany-Knedlik, Hella Engerer, Marcel Fratzscher, Max Hanisch, Simon Junker, Laura Pagenhardt, Sandra Pasch (2020): Deutsche Wirtschaft: Zweite Corona-Infektionswelle erfasst deutsche Wirtschaft – Erholung deutlich ausgebremst. Grundlinien der Wirtschaftsentwicklung. DIW Wochenbericht, 87(50), S. 922-923.
- Nullmeier, Frank (2019): Die Sozialstaatsentwicklung im vereinten Deutschland. Sozialpolitik der Jahre 1990 bis 2013. In: Schroeder W. und M. Schulze (Hrsg.), Wohlfahrtsstaat und Interessenorganisationen im Wandel. Baden-Baden: Nomos, S. 19-40.
- Schröder, Wolfgang (2020): Machtfrage Homeoffice. Mobiles Arbeiten bringt Gewerkschaften in ein Dilemma. WZB-Mitteilungen, Heft 170, S. 27-29: <https://bibliothek.wzb.eu/artikel/2020/f-23522.pdf>
- Schulten, Thorsten und Torsten Müller (2020): Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise. Aktuelle Regelungen in Deutschland und Europa. WSI Policy Brief Nr. 38, 04/2020, Düsseldorf.
- Schupp, Jürgen (2020a): Bedingungsarme Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen jetzt! DIW Wochenbericht 87(15/16), S. 296.
- Schupp, Jürgen (2020b): Vereinfachte Grundsicherung versus bedingungsloses Grundeinkommen: Nichts übers Knie brechen. (Kommentar). DIW Wochenbericht 87(47), S. 878.
- Spohr, Florian (2015): Pfadwechsel in der Arbeitsmarktpolitik. Eine Analyse aktivierender Reformen in Großbritannien, Deutschland und Schweden anhand des Multiple Streams Ansatzes. Baden-Baden: Nomos.
- Vorholz, Irene (2019): Fortentwicklung des SGB II: Reformbedarfe aus kommunaler Sicht. In: Joachim Lange (Hg.): Hartz 4.0? Die Grundsicherung für Arbeitssuchende zwischen Fortentwicklung und Generalrevision. Loccumer Protokolle 63/19, Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 67-77.
- Walwei, Ulrich (2019): Die Auswirkungen des SGB II auf den gesamten Arbeitsmarkt: Wo lassen sich Änderungsbedarfe erkennen – und wo nicht? In: J. Lange (Hg.): Hartz 4.0? Die Grundsicherung für Arbeitssuchende zwischen Fortentwicklung und Generalrevision. Loccumer Protokolle 63/19, Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum, S. 11-33.

Anhang

Fragebogen

1 Begrüßung

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Kreis Recklinghausen,

die anhaltende Corona-Pandemie stellt für viele Menschen nach wie vor eine Ausnahmesituation im Berufs- und Privatleben dar. Dies gilt auch für die Arbeit in den Jobcentern in Deutschland, die nicht zuletzt aufgrund der Kontaktbeschränkungen, veränderter Verwaltungsverfahren und kurzfristiger rechtlicher Anpassungen im SGB II von enormen Veränderungen betroffen war und auch weiterhin ist.

Die Rückmeldungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters sind gerade in solchen Ausnahmesituationen wichtig, um wertvolle Erfahrungen zu sammeln und hieraus für die weitere Arbeit lernen zu können und einen empirischen Beitrag für aktuelle Reformdebatten beisteuern zu können.

Aus diesem Grund möchten wir mit dieser Befragung einen Einblick in Ihre persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse der vergangenen Wochen bekommen, so dass wir noch vor der Sommerpause eine erste Zwischenbilanz ziehen können.

Herrn Dominik Schad möchten wir an dieser Stelle für die kooperative und hilfreiche Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Vorhabens herzlich danken.

Die Teilnahme an der Befragung ist selbstverständlich freiwillig und dauert etwa 10-15 Minuten. Gleichwohl ist es für den Grad der Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse sowie der Präzision der vorgesehenen statistischen Analysen sehr wichtig, dass möglichst alle angeschriebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Befragung teilnehmen.

All Ihre Daten werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen anonym behandelt und ausgewertet. Eine Rückverfolgung auf Einzelpersonen ist ausgeschlossen. Die Daten werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Wir danken Ihnen für Ihre Teilnahme und Ihre Unterstützung!

Dr. Fabian Beckmann (Ruhr-Universität Bochum)

Prof. Dr. Rolf G. Heinze (Ruhr-Universität Bochum)

Prof. Dr. Jürgen Schupp (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) sowie Freie Universität Berlin)

2 Home Office

Haben Sie seit Ausbruch der Corona-Pandemie zumindest zeitweise im Home Office gearbeitet oder arbeiten aktuell im Home Office?

☐ Nein, habe noch gar nicht im Home Office gearbeitet

☐ Ja, habe bereits im Home Office gearbeitet

3.1 Filter 01 Home Office Beurteilung

Wie haben sich die folgenden Punkte Ihrer Arbeit durch die Arbeit im Home Office verändert? Haben diese sich verringert, sind gleich geblieben oder haben sich erhöht?

	Stark verringert	Etwas verringert	Etwas gleich geblieben	Etwas erhöht	Stark erhöht
Mein Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen	☐	☐	☐	☐	☐
Mein Kontakt mit Vorgesetzten	☐	☐	☐	☐	☐
Konflikte mit Vorgesetzten	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Arbeitsbelastung	☐	☐	☐	☐	☐
Mein Stress bei der Arbeit	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Konzentration auf die Tätigkeit	☐	☐	☐	☐	☐
Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen zu bearbeitender Sozialdaten	☐	☐	☐	☐	☐
Die benötigte Dauer für eine „normale“ Fallbearbeitung	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Produktivität insgesamt	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Skepsis, dass man auch ohne persönlichen Kundenkontakt („Face to Face“) sachgemäß arbeiten kann	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Vorbehalte gegenüber der	☐	☐	☐	☐	☐

Arbeit im Home Office

4 Arbeitssituation aktuell**Welche der folgenden Aussagen trifft im Zuge der Corona-Pandemie auf Sie zu?**

Bitte alles Zutreffende ankreuzen

- ☐ Ich habe vollständig im Home Office gearbeitet
- ☐ Ich habe teilweise im Home Office gearbeitet
- ☐ Ich habe etwa gleich oft am Arbeitsort und zuhause gearbeitet
- ☐ Ich habe ausschließlich im bisherigen Büro am Dienstort gearbeitet
- ☐ Ich habe Überstunden abgebaut
- ☐ Ich habe Überstunden aufgebaut
- ☐ Ich habe Sonderurlaub unter Wegfall des Entgeltes in Anspruch genommen
- ☐ Ich habe die Ausweitung der Kernarbeitszeit zur flexibleren Gestaltung meines Arbeitstages (bspw.: bis 22:00 Uhr oder Arbeitsaufnahme am Wochenende) genutzt
- ☐ Ich habe von den zehn möglichen Tagen Sonderurlaub zwecks Kinderbetreuung im Zuge von Corona Gebrauch gemacht
- ☐ Nein, nichts davon trifft zu

Und wie ist es ganz aktuell mit Ihrem Arbeitsort:**An welchem Ort arbeiten Sie in dieser Woche?**

- ☐ Ich arbeite vollständig im Home Office
- ☐ Ich arbeite teilweise im Home Office
- ☐ Ich arbeite etwa gleich oft am Arbeitsort und zuhause
- ☐ Ich arbeite ausschließlich im Büro am Dienstort
- ☐ Trifft nicht zu; bin diese Woche beurlaubt/krank

Von welchen der folgenden Verfahrensanpassungen / Maßnahmen waren Sie im Zuge der Corona-Pandemie persönlich betroffen?

Bitte alles Zutreffende ankreuzen

- ☐ Zunehmender Kontakt/ zunehmende Beratung per Telefon- und / oder Videokonferenzen mit Kundinnen und Kunden
- ☐ Zunehmender Kontakt/ Austausch per Telefon- und / oder Videokonferenzen mit Kollegen und / oder Vorgesetzten
- ☐ Zunehmender Kontakt/ Austausch per Telefon- und / oder Videokonferenzen mit Externen
- ☐ Unterstützung der Telefonhotline des Jobcenters Kreis Recklinghausen
- ☐ Unterstützung des „Corona-Bürgertelefons“
- ☐ Unterstützung der Kontaktverfolgungsstelle
- ☐ Unterstützung anderer Bereiche innerhalb des Jobcenters Kreis Recklinghausen
- ☐ Arbeit im „Schichtdienst“, um Kontakthäufigkeit unter den Kolleginnen und Kollegen zu verringern / vermeiden
- ☐ Verlagerung der Arbeitszeiten auf Grund Vereinbarkeit Familie und Beruf
- ☐ Inanspruchnahme von unentgeltlicher Freistellung

5 Arbeitssituation aktuell 02**Nun eine Frage zu Ihrer aktuellen Situation seit der Corona-Pandemie und der Unterstützung, die Sie bekommen.****Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu der aktuellen Situation zu?**

	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme weitgehend nicht zu	Stimme eher nicht zu	Teils/ teils	Stimme eher zu	Stimme weitgehend zu	Stimme voll und ganz zu	Kann ich nicht beurteilen
Mein Arbeitgeber unterstützt mich.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Kolleginnen und Kollegen unterstützen mich.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die Mitwirkung der Kundinnen und Kunden hat zugenommen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Die technische und organisatorische Umsetzung des Homeoffice ist gut.

Nun möchten wir Sie noch nach Ihrer Zufriedenheit mit Ihrer beruflichen Tätigkeit insgesamt fragen.

Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig, alles in allem, mit Ihrer Tätigkeit?

Bitte geben Sie Ihre Zufriedenheit auf der untenstehenden Skala an.

0 bedeutet, dass Sie ganz und gar unzufrieden sind.

10 bedeutet, dass Sie voll und ganz zufrieden sind.

Mit den Werten dazwischen können Sie Ihr Urteil abstimmen.

- 0
- ☐ ganz und gar unzufrieden
- ☐ 1
- ☐ 2
- ☐ 3
- ☐ 4
- ☐ 5
- ☐ 6
- ☐ 7
- ☐ 8
- ☐ 9
- 10
- ☐ voll und ganz zufrieden

Wenn Sie Ihre aktuelle berufliche Situation vergleichen mit der Zeit vor der Corona-Pandemie.

Würden Sie sagen, Sie sind aktuell weniger zufrieden, etwa gleich zufrieden oder zufriedener als vor der Corona-Pandemie?

- ☐ Deutlich weniger zufrieden
- ☐ Etwas weniger zufrieden
- ☐ In etwa gleich zufrieden
- ☐ Eher zufriedener
- ☐ Deutlich zufriedener
- ☐ Weiß nicht/ kann ich nicht beurteilen

6.1 Filter 02 Gründe Veränderung AZ

Gab es für die Veränderung Ihrer Zufriedenheit spezielle Gründe?

7 Einleitungstext Block II

Mit Beginn der Corona-Pandemie wurden seit dem 16.03.2020 Arbeitsprozesse und -verfahren im Jobcenter Kreis Recklinghausen stetig den aktuellen Umständen angepasst und verändert.

Beispielhaft ist hier anzuführen, dass Bezirksstellen geschlossen wurden, Beratungen der Kundinnen und Kunden ausschließlich telefonisch stattfanden und das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung nach § 67 SGB II eingeführt wurde.

Uns interessiert hierzu im Folgenden Ihre persönliche Bewertung.

8 Aufnahmefähigkeit regionaler AM

Zunächst eine Frage zu der Region, in der Ihr Zuständigkeitsbereich/ Standort angesiedelt ist. Ist dieser Ort ländlich oder städtisch geprägt?

- ☐ Sehr ländlich
- ☐ Eher ländlich
- ☐ Eher städtisch
- ☐ Sehr städtisch

Nun eine Frage zu dem regionalen Arbeitsmarkt an Ihrem Standort bzw. in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wie groß war die Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes an Ihrem Standort bzw. in Ihrem Zuständigkeitsbereich in der Zeit vor der Corona-Pandemie?

- ☐ Sehr gering
- ☐ Ziemlich gering
- ☐ Eher gering
- ☐ Weder gering noch groß
- ☐ eher groß
- ☐ Ziemlich groß
- ☐ Sehr groß
- ☐ Kann ich nicht beurteilen

Und wie ist es aktuell?

Wie groß ist die Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes an Ihrem Standort bzw. in Ihrem Zuständigkeitsbereich aktuell während der Corona-Pandemie?

- ☐ Sehr gering
- ☐ Ziemlich gering
- ☐ Eher gering
- ☐ Weder gering noch groß
- ☐ Eher groß
- ☐ Ziemlich groß
- ☐ Sehr groß
- ☐ Kann ich nicht beurteilen

9 Fachliche Erkenntnisse I

Zunächst einige Fragen zur Bewertung der veränderten Verfahrensweisen: Wie bewerten Sie diese veränderten Verfahrensweisen hinsichtlich der folgenden Aspekte? Haben sich diese Aspekte aus Ihrer Sicht - vielleicht von Einzelfällen ausgenommen - insgesamt verschlechtert, sind sie gleich geblieben oder haben sich verbessert?

	Hat sich verschlechtert	Ist etwa gleich geblieben	Hat sich verbessert	Trifft auf meinen Bereich nicht zu
Die telefonische Erreichbarkeit von Kundinnen und Kunden U25	☐	☐	☐	☐
Die generelle Erreichbarkeit von Kundinnen und Kunden U25	☐	☐	☐	☐
Die Zusammenarbeit mit den Kundinnen und Kunden	☐	☐	☐	☐
Das „Vertrauensverhältnis“ mit den Kundinnen und Kunden	☐	☐	☐	☐
Die Erreichbarkeit von Kolleginnen und Kollegen (dienstlich)	☐	☐	☐	☐
Der Erhalt von Unterlagen in digitaler oder postalischer Form	☐	☐	☐	☐
Die grundsätzlichen fachlichen Erläuterungen Ihres Bereiches	☐	☐	☐	☐
Die Einreichung und Bearbeitung	☐	☐	☐	☐

von Erstanträgen

Die Ablehnung beantragter Leistungsansprüche	☐	☐	☐	☐
Die Feststellung des Leistungsanspruches	☐	☐	☐	☐
Die Einreichung von Weiterbewilligungsanträgen	☐	☐	☐	☐
Die Klärung sonstiger Anliegen / Rückfragen	☐	☐	☐	☐
Der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen	☐	☐	☐	☐
Die Zuweisung/ Aushändigung von Gutscheinen für die Einmündung in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	☐	☐	☐	☐
Die Motivation der Kundinnen und Kunden zu einer Beschäftigungsaufnahme	☐	☐	☐	☐
Die Transparenz und der Informationsfluss innerhalb des Jobcenters Kreis Recklinghausen	☐	☐	☐	☐

10 Fachliche Erkenntnisse 11

Nachfolgend finden Sie einige Aussagen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitserledigung und den Kontakt mit Kundinnen und Kunden.

Bitte geben Sie für jede der Aussagen an, in welchem Maße Sie dieser Aussage zustimmen.

	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme überwiegend nicht zu	Stimme eher nicht zu	Teils/ teils	Stimme eher zu	Stimme überwiegend zu	Stimme voll und ganz zu	Weiß nicht/ kann ich nicht beurteilen
Die neuen Corona-bedingten Verfahren haben die Zusammenarbeit mit den Kundinnen und Kunden eher erschwert als erleichtert	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Meine persönlichen Erfahrungen mit dem alternativen digitalisierten Beratungsangebot sind vor allem positiv	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe seitens der Kundinnen und Kunden überwiegend positives Feedback zu der neuen Form und Möglichkeiten der Antragsstellung erhalten	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Für die Kundinnen und Kunden führen die Verfahren eher zu einer Verschlechterung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die neuen Verfahren führen durchschnittlich zu weniger Bürokratie	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Das befristete Aussetzen der Sanktionen während der Monate März, April und Mai 2020 war	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

richtig

Es sollte geprüft werden, auch in

Zukunft vollständig auf Sanktionen
zu verzichten

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Das Fehlen der Sanktionen hat die

Zusammenarbeit mit den Kunden
erleichtert

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Ohne Sanktionierungen ist eine

sachgemäße Ausführung meiner
Arbeit nicht möglich

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

11 Fachliche Erkenntnisse III

Nachfolgend finden Sie einige Aussagen hinsichtlich des Kontaktes mit den Kundinnen und Kunden.

Bitte geben Sie für jede der Aussagen an, in welchem Maße Sie dieser Aussage zustimmen.

	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme weitgehend nicht zu	Stimme eher nicht zu	Teils/ teils	Stimme eher zu	Stimme weitgehend zu	Stimme voll und ganz zu	Weiß nicht/ kann ich nicht beurteilen
Das persönliche Gespräch vor Ort mit den Kundinnen und Kunden („Face to face“) fehlt mir	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die telefonische Beratung ist im Normalfall ausreichend	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die telefonische Beratung kann das persönliche Gespräch („Face to face“) nicht vollumfänglich ersetzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Kontakt mit den Kundinnen und Kunden hat sich eher verschlechtert	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Konflikte konnten telefonisch gut gelöst werden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Unsere Kundinnen und Kunden akzeptieren überwiegend die neuen Formen hinsichtlich der Antragsstellung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Es gab Kundinnen und Kunden während der Pandemie-Zeit, welche ich nahezu nie erreichen konnte	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die Interaktion mit den Kundinnen und Kunden wurde erschwert	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die Interaktion mit den Kundinnen und Kunden wurde intensiviert	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die Interaktion mit den Kundinnen und Kunden wurde anstrengender	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Unsere Kundinnen und Kunden verfügen über ausreichende IT- Kenntnisse	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

12 Fachliche Erkenntnisse IV

Bitte geben Sie für die folgenden Themen und Bereiche an, für wie wichtig Sie den direkten persönlichen Kontakt mit Kundinnen und Kunden vor Ort („Face to face“) erachten.

☐ Überhaupt
nicht wichtig ☐ Eher nicht
wichtig ☐ Teils/
teils ☐ Eher wichtig ☐ Sehr wichtig ☐ Weiß nicht/
kann ich nicht

	beurteilen					
Erstanträge	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Weiterbewilligungsanträge	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Anhörungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bearbeitung von Darlehen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Anträge auf einmalige Beihilfen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Arbeitsaufnahmen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Aufnahme von Personen im Haushalt	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Einreichung von Einkommensunterlagen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ortsabwesenheit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der allgemeinen Konfliktklärung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Instrumenteneinsatz	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Eingliederungsvereinbarung (EGV)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Profiling	☐	☐	☐	☐	☐	☐

13 §67 SGB II

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde auch ein erleichterter Zugang zur sozialen Sicherung nach §67 SGB II beschlossen. Nachfolgende finden Sie hierzu einige Aussagen. Bitte geben Sie hierfür jeweils an, in welchem Maße Sie dieser Aussage zustimmen.

Die Vermögensprüfung nur bei erheblichen Vermögenswerten...

	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme weitgehend nicht zu	Stimme eher nicht zu	Teils/teils	Stimme eher zu	Stimme weitgehend zu	Stimme voll und ganz zu	Kann ich nicht beurteilen
...erleichtert die Antragsprüfung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...ist während der Pandemie fair und gerecht	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...hat nach meiner persönlichen Wahrnehmung zu mehr Leistungsmissbrauch geführt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...führt zu einer Ungleichbehandlung von Neukunden und Bestandskunden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...senkt die „Hemmschwelle“, Leistungen zu beantragen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...führt längerfristig zu Akzeptanzproblemen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...wird von unseren Kundinnen und Kunden begrüßt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen der KdU für sechs Monate...

	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme weitgehend nicht zu	Stimme eher nicht zu	Teils/teils	Stimme eher zu	Stimme weitgehend zu	Stimme voll und ganz zu	Kann ich nicht beurteilen
...erleichtert die Antragsprüfung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...ist während der Pandemie fair und gerecht	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...hat nach meiner persönlichen Wahrnehmung zu mehr Leistungsmissbrauch geführt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

...führt zu einer Ungleichbehandlung von Neukunden und Altkunden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...senkt die „Hemmschwelle“, Leistungen zu beantragen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...führt längerfristig zu Akzeptanzproblemen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...wird von unseren Kundinnen und Kunden begrüßt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Die automatische Weiterbewilligung ohne Antragsstellung...

	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme weitgehend nicht zu	Stimme eher nicht zu	Teils/ teils	Stimme eher zu	Stimme weitgehend zu	Stimme voll und ganz zu	Kann ich nicht beurteilen
...erleichtert die Antragsprüfung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...ist während der Pandemie fair und gerecht	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...hat nach meiner persönlichen Wahrnehmung zu mehr Leistungsmissbrauch geführt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...führt zu einer Ungleichbehandlung von Neukunden und Altkunden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...senkt die „Hemmschwelle“, Leistungen zu beantragen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...führt längerfristig zu Akzeptanzproblemen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
...wird von unseren Kundinnen und Kunden begrüßt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

14 § 67 SGB II - Beibehaltung

**Finden Sie, dass sich die veränderten Regelungen während der Corona-Pandemie bewährt haben und beibehalten werden sollten?
Bitte geben Sie für jede Regelung an, in welchem Maße Sie für eine Beibehaltung sind.**

	Sollte auf keinen Fall beibehalten werden	Sollte eher nicht beibehalten werden	Sollte eher schon beibehalten werden	Sollte auf jeden Fall beibehalten werden	Wiß nicht/ kann ich nicht beurteilen
Vermögensprüfung nur bei erheblichen Vermögen	☐	☐	☐	☐	☐
Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen der KdU für sechs Monate	☐	☐	☐	☐	☐
Die automatische Weiterbewilligung	☐	☐	☐	☐	☐
Das Aussetzen der Sanktionen	☐	☐	☐	☐	☐

**Und nun eine letzte Frage zur Ihrer persönlichen Bilanz dieser Ausnahmesituation der Corona-Pandemie:
Wie haben sich Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Technologien und Diensten in dieser Zeit entwickelt?**

- ☐ Haben sich stark verschlechtert
- ☐ Haben sich eher verschlechtert
- ☐ Sind in etwa gleich geblieben
- ☐ Haben sich eher verbessert
- ☐ Haben sich stark verbessert

☐ Weiß nicht/ kann ich nicht beurteilen

Würden Sie sich wünschen, von Ihrem Arbeitgeber Weiterbildungsangebote und Schulungen zur Verbesserung Ihrer Kompetenz in der IT-Nutzung bereitgestellt zu bekommen?

☐ Nein

☐ Ja

☐ Weiß nicht

Was war seit Ausbruch der Corona-Pandemie die größte positive Überraschung, die Sie in Ihrer beruflichen Tätigkeit erlebt haben?

Was war seit Ausbruch der Corona-Pandemie die größte negative Überraschung, die Sie in Ihrer beruflichen Tätigkeit erlebt haben?

15 SozioDem I

Abschließend möchten wir Ihnen nun noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person und Ihrer beruflichen Tätigkeit stellen.

Bekleiden Sie aktuell eine Führungsposition innerhalb des Jobcenters Kreis Recklinghausen?

☐ Nein

☐ Ja

In welchem Tätigkeitsbereich des Jobcenters Kreis Recklinghausen sind Sie aktuell tätig?

☐ Leistungsgewährung

☐ Markt und Integration

☐ Zentraler Bereich (z.B. Führungsunterstützung, Controlling, Personal, etc.)

Seit wann bekleiden Sie Ihre aktuelle Position im Jobcenter Kreis Recklinghausen

☐ 0 bis unter 1 Jahr

☐ 1 bis unter 2 Jahre

☐ 2 bis unter 3 Jahre

☐ 3 bis unter 4 Jahre

☐ 4 bis unter 5 Jahre

☐ 5 bis unter 6 Jahre

☐ 6 bis unter 7 Jahre

- ☐ 7 bis unter 8 Jahre
- ☐ 8 bis unter 9 Jahre
- ☐ 9 bis unter 10 Jahre
- ☐ 10 bis unter 11 Jahre
- ☐ 11 bis unter 12 Jahre
- ☐ 12 bis unter 13 Jahre
- ☐ 13 bis unter 14 Jahre
- ☐ 14 bis unter 15 Jahre
- ☐ 15 Jahre und länger

Seit wann sind Sie beim Jobcenter Recklinghausen insgesamt beschäftigt?

- ☐ 0 bis unter 1 Jahr
- ☐ 1 bis unter 2 Jahre
- ☐ 2 bis unter 3 Jahre
- ☐ 3 bis unter 4 Jahre
- ☐ 4 bis unter 5 Jahre
- ☐ 5 bis unter 6 Jahre
- ☐ 6 bis unter 7 Jahre
- ☐ 7 bis unter 8 Jahre
- ☐ 8 bis unter 9 Jahre
- ☐ 9 bis unter 10 Jahre
- ☐ 10 bis unter 11 Jahre
- ☐ 11 bis unter 12 Jahre
- ☐ 12 bis unter 13 Jahre
- ☐ 13 bis unter 14 Jahre
- ☐ 14 bis unter 15 Jahre
- ☐ 15 Jahre und länger

16 SozioDem2

Welchen Schulabschluss haben Sie gemacht?

- ☐ Volks-/Hauptschulabschluss (DDR: 8. Klasse)
- ☐ Realschulabschluss/Mittlere Reife (DDR: 10. Klasse)
- ☐ Fachhochschulreife (Abschluss einer Fachoberschule)
- ☐ Abitur / Hochschulreife
- ☐ Sonstiger Abschluss, und zwar:

Welchen Berufsabschluss haben Sie gemacht?

- ☐ Staatlich anerkannte Berufsausbildung
- ☐ Bachelorabschluss
- ☐ Masterabschluss
- ☐ Sonstiger (Fach-)Hochschulabschluss (Diplom bspw.)
- ☐ Sonstiges, und zwar:

Und welche genaue Berufsausbildung haben Sie?

- ☐ Verwaltungsausbildung
- ☐ Jura-Studium
- ☐ Studium der Sozialwissenschaft
- ☐ Studium der Sozialen Arbeit
- ☐ Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaft
- ☐ Duales Studium an einer Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
- ☐ Sonstiges, und zwar:

17 SozioDem III

Welches Geschlecht haben Sie?

- ☐ Männlich
- ☐ Weiblich
- ☐ Divers

Wie alt sind Sie (in Jahren)?

Welcher der folgenden Religionsgemeinschaften gehören Sie an?

- ☐ Katholische Kirche
- ☐ Evangelische Kirche
- ☐ Andere christliche Religionsgemeinschaft
- ☐ Einer islamischen Religionsgemeinschaft
- ☐ Einer anderen Religionsgemeinschaft
- ☐ Keiner Religionsgemeinschaft/ bin konfessionslos

Wie ist Ihr aktueller Familienstand?

- ☐ Single
- ☐ Partnerin/ Partner, keine Kinder
- ☐ Partnerin/ Partner und Kind(er)
- ☐ Alleinerziehend

Wie viele Personen leben ständig in Ihrem Haushalt, Sie selbst eingeschlossen?

Hinweis: Zu diesem Haushalt zählen alle Personen, die hier gemeinsam wohnen und wirtschaften. Denken Sie dabei bitte auch an alle im Haushalt lebenden Kinder.

- ☐ 1
- ☐ 2
- ☐ 3
- ☐ 4
- ☐ 5
- ☐ Mehr als 5

Wie viele minderjährige Kinder leben aktuell in Ihrem Haushalt?

- ☐ Keine
- ☐ 1
- ☐ 2
- ☐ 3
- ☐ Mehr als 3

Wie haben Sie in den vergangenen Wochen zu Zeiten von Kita- und Schulschließungen die Kinderbetreuung organisiert?

Bitte klicken Sie alles Zutreffende an.

- ☐ Von zu Hause aus, ohne der Arbeit nachzugehen
- ☐ Von zu Hause aus, zwischendurch wurde der Arbeit nachgegangen
- ☐ Tagsüber Kinderbetreuung, früh morgens / abends wurde der Arbeit nachgegangen
- ☐ Partner/in hat die Betreuung sichergestellt
- ☐ Notfallbetreuung wurde in Anspruch genommen
- ☐ Großeltern haben die Betreuung sichergestellt
- ☐ Verwandte, Freunde, Nachbarn haben die Betreuung sichergestellt
- ☐ Tauschmodell mit anderen Eltern
- ☐ Trifft auf mich nicht zu / habe keine betreuungsbedürftigen Kinder

18 Endseite

Sie sind am Ende der Befragung angekommen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!
